B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "PFARRACKERN - SCHLOSSACKERN" vom 19. März 1979

1. Für das von der Änderung betroffene Grundstück Flst.Nr. 5o2 gilt Abschnitt 6 der Bebauungsvorschriften vom 5. April 1974 nicht (Mindestgröße der Baugrundstücke).

2. Entlang des privaten Erschließungsweges ist auf jedem Reihenhausgrundstück ein hochwachsender, heimischer Laubbaum zu pflanzen bei Beachtung des Gesetzes über das Nachbarrecht vom 14. Dez. 1979 (Ges.Bl.S. 171).

3. Im übrigen gelten die Bebauungsvorschriften vom 5. April 1974 und vom 6. Mai 1977.

Seelbach, den 19. März 1979

Gemeinde Seelbach

, Bürgermeister

GEMEINDE 4 SEELBACH

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Seelbach
für das Baugebiet "Pfarrackern-Schloßackern"

Im Bebauungsplan für das Baugebiet "Pfarrackern-Schloßackern" ist vorgesehen, daß das Grundstück Flst.Nr. 5o2 mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden bebaut werden kann. Als Dachneigung sind 28 - 35° vorgeschrieben.

Der Eigentümer des Grundstückes hat beantragt, den Bebauungsplan derart abzuändern, daß anstelle von Einzelhäusern zwei Reihenhäuser mit je 3 Einheiten und einer Dachneigung von 28 - 35° errichtet werden dürfen. Die Reihenhäuser werden als Familienheime erstellt.

Eine Änderung des Bebauungsplanes für dieses Baugrundstück in der beantragten Form ist deshalb bedenkenlos, weil das Grundstück am Rande des Bebauungsgebietes liegt und die übrige Bebauung und das Ortsgebiet nicht beeinträchtigt.

Seelbach, den 19. 3. 79

GEMEINDE 4 SEELBACH

Der Bürgermeister:

Der Planfertiger:

walter roth
bautechniker
7633 seelbach
schloßweg 10
tel. 07823/66